



Satzung
für Ehrungen und Anerkennungen
der Stadt Zerbst/Anhalt
(Ehrenordnung)

Inhalt

Inhalt.....	2
Präambel	3
§ 1 Ehrenbürgerrecht.....	3
§ 2 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Gebäuden.....	4
§ 3 Verleihung der Verdienstmedaille für besondere Verdienste	5
§ 4 Ehrenamtspreis des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt.....	6
§ 5 Ehrenbezeichnung für ehemalige Mitglieder des Stadtrates und Ortschafträte der Stadt Zerbst/Anhalt	7
§ 6 Verfahren.....	7
§ 7 Ehrenbezeugungen für ehemalige Bürgermeister und Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Zerbst/Anhalt	8
§ 8 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr.....	8
(1) Ehrenbezeichnungen.....	8
(2) Weitere Ehrungen.....	9
§ 9 Alters- und Ehejubiläen	9
§ 10 Ehrenbezeichnung bei Sterbefällen.....	10
(1) Beileidsschreiben.....	10
(2) Nachruf (Traueranzeige).....	10
(3) Kranzspenden	11
§ 11 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen	11

Auf Grundlage der §§ 8, 22 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am _____ folgende Ehrenordnung beschlossen:

Präambel

Durch eine Ehrung nach dieser Satzung bringt die Stadt Zerbst/Anhalt ihren Dank gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen, Vereinen, Gruppen und sonstigen Gemeinschaften öffentlich zum Ausdruck, die sich über Jahre und Jahrzehnte hinweg oder aber im speziellen Einzelfall über das übliche Maß hinaus für das Wohl oder Ansehen der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

Regelungen zu Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Zerbst/Anhalt, sofern sie nicht mit einer hier genannten Auszeichnung in Verbindung stehen, bleiben von der Satzung unberührt und werden über die Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt definiert.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Zerbst/Anhalt zu vergeben hat. Über die Verleihung entscheidet der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Es kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im außergewöhnlichen Maße um die Stadt Zerbst/Anhalt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben. Zur Ehrenbürgerin/zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.

Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, wirtschaftlichem, technischem, politischem, sozialem, humanitärem oder caritativem Gebiet liegen. Sie sollen einen spezifischen Bezug zur Stadt Zerbst/Anhalt haben. Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist bei der Beurteilung ein sehr hoher Maßstab anzulegen.

Die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger hat das Recht, die Bezeichnung "Ehrenbürgerin/Ehrenbürger der Stadt Zerbst/Anhalt" zu führen. Im Übrigen werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

Die/der Ausgezeichnete erhält einen Ehrenbürgerbrief der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Ehrung wird in einem würdigen Rahmen in einer besonderen Veranstaltung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrenbürger tragen sich in das Ehrenbuch der Stadt Zerbst/Anhalt ein. Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu den besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.

Durch die Stadt Zerbst/Anhalt wird dem Ehrenbürger zu den kommunalen Einrichtung: Schwimmbad, Schwimmhalle und Museum freier Eintritt auf Lebenszeit gewährt. Weiterhin ist es den Ehrenbürgern auf Lebenszeit gestattet, städtische Parkplätze kostenlos zu nutzen. Zur Legitimation erhält der Ehrenbürger die "Ehrenbürgerkarte der Stadt Zerbst/Anhalt."

Auf Antrag eines Ortschaftsrates kann durch Beschluss des Stadtrates das Ehrenbürgerrecht in der Ortschaft verliehen oder aberkannt werden. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates und des Stadtrates. Die/der Ausgezeichnete erhält einen Ehrenbürgerbrief der Stadt Zerbst/Anhalt. Die Ehrung wird in einem würdigen Rahmen in einer besonderen Veranstaltung durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister und den Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt vorgenommen. Die mit dem Ehrenbürgerrecht der Ortschaft ausgezeichneten Personen werden zu den besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Ortschaft eingeladen.

Erweist sich eine Ausgezeichnete/ein Ausgezeichneter später durch ihr/sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Im Falle der Ehrenbürgerschaft einer Ortschaft ist der zuständige Ortschaftsrat zuvor anzuhören. Der Ehrenbürgerbrief ist in diesem Fall an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückzugeben.

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.

§ 2

Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Gebäuden

Die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Gebäuden nach einer Person ist die zweithöchste Auszeichnung der Stadt Zerbst/Anhalt. Über die Benennung entscheidet der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer Straße, eines Weges oder Platzes sowie eines öffentlichen Gebäudes mit dem Namen der/des zu Ehrenden erfolgen.

Die Ehrung kann nur nach dem Ableben der/des zu Ehrenden vorgenommen werden. Um die besondere Bedeutung dieser Ehrung zu wahren, ist bei der Beurteilung ebenfalls ein sehr hoher Maßstab anzulegen.

Vorschläge für die Ehrung können von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie auf Beschluss von Ortschaftsräten bei der Stadt Zerbst/Anhalt eingebracht werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Büro des Bürgermeisters der Stadt einzureichen.

Die nach Bürgern benannten Straßen, Wege, Plätze oder Gebäude können durch Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln umbenannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ehrung der betreffenden Bürgerin/des betreffenden Bürgers nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.

Die Benennung und eventuelle Umbenennung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 3

Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste

Als Zeichen des Danks und der Anerkennung für herausragende Verdienste um die Stadt Zerbst/Anhalt, insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich, verleiht die Stadt Zerbst/Anhalt eine Ehrenmedaille.

Ehrenmedaillen können nur an lebende natürliche Personen oder in besonderen Ausnahmefällen auch postum verliehen werden.

Vorschläge für die Ehrung können von jeder natürlichen oder juristischen Person sowie auf Beschluss von Ortschaftsräten bei der Stadt Zerbst/Anhalt eingebracht werden. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Büro des Bürgermeisters der Stadt einzureichen.

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Ehrenmedaille wird mit einer von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen. Die Ehrung wird in einem würdigen Rahmen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorgenommen. Sie ist mit keiner finanziellen Zuwendung verbunden.

An dieselbe Person wird eine Ehrenmedaille der Stadt Zerbst/Anhalt nur einmal verliehen.

Beim Ableben der/des Geehrten verbleiben die Medaille und die Urkunde im Besitz der Erben. Die Medaille ist nicht veräußerlich. Sie kann an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückgegeben werden.

Erweist sich eine Ausgezeichnete/ein Ausgezeichneter später durch sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Medaille und die Urkunde sind in diesem Fall an die Stadt Zerbst/Anhalt zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch für die Erben.

Verdienstmedaille der Stadt Zerbst/Anhalt

Die Verdienstmedaille zeigt die **Prägung der Katharina** mit der Umschrift "Für Verdienste um die Stadt Zerbst/Anhalt" auf der Vorderseite und die Prägung des Stadtwappens auf der Rückseite.

Die Verdienstmedaille ist die höchste Ehrenmedaille, die die Stadt Zerbst/Anhalt für besondere Verdienste und außergewöhnliche Leistungen im politischen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich zu vergeben hat.

Sie wird verliehen an Personen, die sich in vielfältiger Weise ehrenamtlich betätigen (mindestens in zwei der zuvor genannten Bereiche) und durch ein längerfristiges besonderes Engagement hervorragen haben.

Das Lebenswerk verdienstvoller Persönlichkeiten kann ebenfalls mit der Verdienstmedaille geehrt werden.

Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglied des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt mindestens 25 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, können mit der Verdienstmedaille ausgezeichnet werden.

Streichung der Absätze:

- (2) Katharina-Medaille
- (3) Taler der Butterjungfer
- (4) Roland-Orden

§ 4

Ehrenamtspreis des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt sieht im vielfältig ausgeprägten ehrenamtlichen Engagement seiner Bürger wie auch der hier tätigen Gruppen, Vereine und Initiativen eine unverzichtbare Grundlage für eine funktionierende örtliche Gemeinschaft. Bürgerliches Engagement stellt eine Bereicherung des Lebens in unserer Stadt dar, bewirkt eine Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der Lebensqualität unserer Gesellschaft.

Viele Bereiche unseres alltäglichen Lebens sind ohne ehrenamtliches Engagement nicht vorstellbar. Darin sieht der Stadtrat einen Anlass, die ehrenamtlichen Verdienste um das Gemeinwohl in angemessener Form öffentlich anzuerkennen und die Vorbildfunktion ehrenamtlicher Arbeit durch einen Ehrenamtspreis herauszustellen.

Der Ehrenamtspreis wird an Personen, Vereine und Institutionen vergeben werden, die sich ehrenamtlich durch außergewöhnliche Einsatzbereitschaft, besonderes Engagement sowie uneigennütziges Wirken für das Gemeinwesen insbesondere in den Bereichen

- ✓ Soziale und humanitäre Anliegen
- ✓ Kultur- und Brauchtumpflege, Geschichts- und Heimatforschung
- ✓ Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- ✓ Vereins- und Jugendarbeit
- ✓ Förderung des Sports
- ✓ Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- ✓ Zivilcourage, Inklusion, Toleranz, Integration und Völkerverständigung
- ✓ **Tierschutz, Tierwohl**

ausgezeichnet haben.

Die Preisträger müssen in Zerbst/Anhalt wohnen bzw. dort ihren Sitz haben, einen großen Teil ihres Lebens hier verbracht oder in ihrem Wirken einen regelmäßigen Bezug zur Stadt Zerbst/Anhalt haben.

Kriterien, nach denen der Preis vergeben wird, sind die Intensität und Nachhaltigkeit des Ehrenamtes, wobei Vorbildwirkung, Innovation und Motivation bei der Beurteilung der jeweiligen Aktivitäten ebenfalls eine Rolle spielen können. In besonderen Fällen können auch außergewöhnliche einmalige Maßnahmen mit einer Preisvergabe honoriert werden.

Eine zeitliche Nähe zwischen der Ausübung des Ehrenamtes und der Auszeichnung ist erforderlich.

Der Ehrenamtspreis kann mit einer Geldzuwendung in Höhe von bis zu 1.332,00 € + 760,00 € verbunden sein. Er kann in jedem Jahr an bis zu drei Preisträger vergeben werden, woraus sich eine anteilige Geldzuwendung ergibt. Eine Verpflichtung zur Preisvergabe sowie ein Anspruch auf eine Geldzuwendung besteht nicht.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister weist auf die Möglichkeit hin, Vorschläge einzureichen, und macht den dafür vorgesehenen Zeitraum durch Aushang, Pressemitteilung und Hinweis auf der städtischen Homepage öffentlich bekannt.

Vorschläge für die Preisvergabe können von jeder natürlichen oder juristischen Person und auf Beschluss eines Ortschaftsrates bei der Stadt Zerbst/Anhalt eingebracht werden. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste beim Büro des Bürgermeisters der Stadt einzureichen. Eigenbewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Die Ehrung erfolgt durch die Stadtratsvorsitzende/den Stadtratsvorsitzenden und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in feierlicher Form. Zur Ehrung gehört neben einer Urkunde ein Auszeichnungsgeschenk in Form einer Geldzuwendung.

§ 5

Ehrenbezeichnung für ehemalige Mitglieder des Stadtrates und Ortschaftsräte der Stadt Zerbst/Anhalt

Die Stadt Zerbst/Anhalt kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadträtin oder Stadtrat, Ortschaftsrätin oder Ortschaftsrat (unter Einbeziehung ihrer Amtszeiten im Gemeinderat) mindestens 20 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, die Ehrenbezeichnung "Ehrenstadträtin"/"Ehrenstadtrat" oder „Ehrenortschaftsrat“ / „Ehrenortschaftsrätin“ verleihen.

Die Ehrung erfolgt in feierlicher Form nach Beendigung des Mandates durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und durch zuständige die Ortsbürgermeisterin/den zuständigen Ortsbürgermeister mit der Überreichung einer Urkunde. Im Übrigen werden durch die Verleihung der Ehrenbezeichnung keine Rechte und Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

Erweist sich ein Ausgezeichnete/ein Ausgezeichneter später durch ihr/sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Ehrenbezeichneten werden zu besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Zerbst/Anhalt eingeladen.

Die Verleihung und Entziehung der Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Verfahren

Die eingereichten Vorschläge für die vorgenannten Ehrungen werden von einer Jury der Stadt Zerbst/Anhalt ausgewertet. Die Jury besteht aus 12 Mitgliedern, darunter 11 Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister als Vorsitzender. Die Regelungen der Hauptsatzung für den Haupt- und Finanzausschuss finden analog Anwendung. Die Jury trifft eine Auswahl der Vorschläge und unterbreitet dem Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt einen Entscheidungsvorschlag. Die Entscheidung über die Preisträger trifft der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in nichtöffentlicher Sitzung. Es reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 7

Ehrenbezeugungen für ehemalige Bürgermeister und Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Zerbst/Anhalt

Die ehemaligen ehrenamtlichen Ortsbürgermeister/innen und die ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten/innen der Stadt Zerbst/Anhalt werden zu besonderen repräsentativen Veranstaltungen eingeladen.

§ 8

Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenbezeichnungen

a) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die mindestens 12 Jahre lang die Funktion eines Orts- bzw. Stadtwehrlleiters/in wahrgenommen haben, kann beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters/in oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der zuständigen Ortsbürgermeisterin/des zuständigen Ortsbürgermeisters die Ehrenbezeichnung „Ehren-Ortswehrlleiter/in“ oder „Ehren-Stadtwehrlleiter/in“ verliehen werden.

b) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die außergewöhnliche Verdienste für die Freiwillige Feuerwehr geleistet haben, kann beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters/in oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der zuständigen Ortsbürgermeisterin/des zuständigen Ortsbürgermeisters die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied der Ortswehrfeuerwehr.....“ oder „Ehrenmitglied der Stadtfeuerwehr Zerbst/Anhalt“ verliehen werden.

c) Unterstützern (natürliche Personen), welche nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, aber außergewöhnliche Verdienste für die Freiwillige Feuerwehr geleistet haben, kann auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters/in oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der zuständigen Ortsbürgermeisterin/des zuständigen Ortsbürgermeisters die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied der Ortswehrfeuerwehr.....“ oder „Ehrenmitglied der Stadtfeuerwehr Zerbst/Anhalt“ verliehen werden.

d) Sonstige juristische Personen, welche besondere Verdienste für die freiwillige Feuerwehr geleistet haben, kann auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters/in oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der zuständigen Ortsbürgermeisterin/des zuständigen Ortsbürgermeisters die Ehrenbezeichnung „Partner der Feuerwehr“ verliehen werden.

Die Ehrung nach Punkt a), b) c) und d) erfolgt in feierlicher Form durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und durch die zuständige Ortsbürgermeisterin/den zuständigen Ortsbürgermeister mit der Überreichung einer Urkunde, beim Punkt d) zusätzlich durch die Überreichung eines entsprechenden Werbeschildes. Im Übrigen werden durch die Verleihung der Ehrenbezeichnung keine Rechte oder Pflichten begründet oder aufgehoben. Besondere Zuwendungen sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

Erweist sich eine Ausgezeichnete/ein Ausgezeichneter später durch sein Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt die Verleihung widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Verleihung und Entziehung der Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach § 6 dieser Satzung.

(2) Weitere Ehrungen

Über die Ehrenbezeichnung hinaus können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag des Stadtwehrleiters/in bzw. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der zuständigen Ortsbürgermeisterin/des zuständigen Ortsbürgermeisters durch die Verleihung einer Urkunde in Verbindung mit einem Sachgeschenk für besondere Verdienste geehrt werden.

Bei ~~25-jähriger~~, 40-jähriger, 50-jähriger, 60-jähriger, 70-jähriger und 80-jähriger Mitgliedschaft wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und/oder durch die zuständige Ortsbürgermeisterin/den zuständigen Ortsbürgermeister eine Urkunde in Verbindung mit einem Sachgeschenk zusammen mit der Ehrung durch den/die Stadtwehrleiter/in überreicht.

Für die Verleihung und Entziehung der Ehrenurkunde gelten die Regelungen zu § 3 entsprechend.

§ 9

Alters- und Ehejubiläen

Die Stadt Zerbst/Anhalt überreicht durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und/oder die zuständige Ortsbürgermeisterin/den zuständigen Ortsbürgermeister bei Ehe- und Altersjubiläen ein Glückwunschsreiben in Verbindung mit einem Ehrengeschenk. Jubilare, die keinen Besuch der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wünschen, erhalten nur ein Glückwunschsreiben.

Als Ehejubiläen gelten:

- ✓ Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- ✓ Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- ✓ Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- ✓ Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- ✓ Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)

Als Altersjubiläum gelten die Vollendung des 90., 95., 100. Lebensjahres und danach jedes weitere. Aktive Stadt- und Ortschaftsräte erhalten zum 70., 75., 80. und 85. Geburtstag ein Glückwunschsreiben von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und/oder der zuständigen Ortsbürgermeisterin/dem zuständigen Ortsbürgermeister sowie einen Blumenstrauß oder ein gleichwertiges Präsent. Dieses gilt auch für ehemalige Stadt- und Ortschaftsräte, die weiterhin in Zerbst/Anhalt wohnhaft sind. Danach gelten die generellen Bestimmungen für Altersjubiläen.

Der einheitliche Wert und die Art der Präsente werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgelegt.

Ruhestandsbeamte und ehemalige Beschäftigte, die bei dem Eintritt in den Ruhestand Bedienstete der Stadt Zerbst/Anhalt waren, erhalten ab Vollendung des 70. Lebensjahres zu jedem runden Geburtstag ein Glückwunschsreiben von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister.

§ 10

Ehrenbezeichnungen bei Sterbefällen

Beim Ableben von aktiven und ehemaligen Stadt- und Ortschaftsräten, Bediensteten der Stadt Zerbst/Anhalt, aktiven oder ehemaligen Stadt- und Ortswehrleitern/innen der Freiwilligen Feuerwehr sowie verdienten Bürgern oder sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regeln:

(1) Beileidsschreiben

Beileidsschreiben werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterschrieben. Bei Schreiben, die die Bediensteten betreffen, werden sie von der/vom Vorsitzenden des Personrates gegengezeichnet.

Ein Beileidsschreiben wird zugestellt beim Ableben von

- ✓ Ehrenbürgern
- ✓ Stadt-/Ortschaftsräten/ (aktive und ehemalige)
- ✓ Lebenspartnern, Eltern und Kindern von Stadt-/Ortschaftsräten (aktive)
- ✓ Hauptverwaltungsbeamten (aktive und ehemalige)
- ✓ Bediensteten der Verwaltung (aktive)
- ✓ ehemaligen Bediensteten der Verwaltung (nur dann, wenn sie ausgeschieden und anschließend in den Ruhestand gegangen sind)
- ✓ Lebenspartnern, Eltern und Kindern von Bediensteten (aktive)
- ✓ Mitgliedern des Seniorenbeirates (aktive und ehemalige)
- ✓ Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates (aktive und ehemalige)
- ✓ Schulleitern der städtischen Grundschulen (aktive und ehemalige)
- ✓ Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (aktive und ehemalige)
- ✓ Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wenn die Anteilnahme der Stadt schriftlich ausgedrückt werden soll

(2) Nachruf (Traueranzeige)

Ein Nachruf durch eine Traueranzeige in der örtlichen Tageszeitung (derzeit Zerbster Volksstimme) und im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt erfolgt beim Ableben von

- ✓ Ehrenbürgern
- ✓ Stadt-/Ortschaftsräten (aktive und ehemalige)
- ✓ Hauptverwaltungsbeamten (aktive und ehemalige)
- ✓ Bediensteten der Verwaltung (aktive)
- ✓ ehemaligen Bediensteten der Verwaltung (nur dann, wenn sie ausgeschieden und anschließend in den Ruhestand gegangen sind)
- ✓ Mitgliedern des Seniorenbeirates (aktive und ehemalige)
- ✓ Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates (aktive und ehemalige)

- ✓ Stadtwehrlleitern, Ortswehrlleitern (aktive und ehemalige) und Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

(3) Kranzspenden

Sofern der Termin der Trauerfeier rechtzeitig bekannt ist, wird ein Kranz bzw. ein Grabgesteck gespendet zur Bestattung

- ✓ Ehrenbürgern
- ✓ Stadt-/Ortschaftsräten (aktive und ehemalige)
- ✓ Hauptverwaltungsbeamten (aktive und ehemalige)
- ✓ Bediensteten der Verwaltung (aktive)
- ✓ ehemaligen Bediensteten der Verwaltung (nur dann, wenn sie ausgeschieden und anschließend in den Ruhestand gegangen sind)
- ✓ Mitgliedern des Seniorenbeirates (aktive und ehemalige)
- ✓ Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates (aktive und ehemalige)
- ✓ Stadtwehrlleitern, Ortswehrlleitern (aktive und ehemalige) und Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Zur Kranzspende bzw. zum Grabgesteck gehört eine Schleife in den Farben der Stadt Zerbst/Anhalt (rot-weiß) mit einer Widmung. Eine Kranzspende kann auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen durch eine Geldspende ersetzt werden.

Der einheitliche Wert der Spende wird von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgelegt.

Im Übrigen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, ob in weiteren Einzelfällen ein Beileidsschreiben zugestellt oder ein Nachruf veröffentlicht wird bzw. eine Kranzspende erfolgen soll.

§ 11

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann über die festgelegten Ehrungen hinaus im Rahmen der laufenden Geschäfte individuelle Ehrungen (Urkunden, Glückwunschschriften, Beileidsschreiben, Geschenke etc.) je nach Anlass in Anlehnung an diese Richtlinien vornehmen.

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie über das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen vom 28.09.2000 außer Kraft gesetzt.

Zerbst/Anhalt,

Dittmann

Bürgermeister